

# SATZUNG

## Richard-Wagner-Verband Ammersee e.V.

### § 1

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Richard-Wagner-Verband Ammersee e. V".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schondorf am Ammersee und wird im dortigen Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.
3. Der Richard-Wagner-Verband Ammersee e.V. soll Mitglied des Richard-Wagner Verbands e.V. Bundes Verein, mit Sitz in Bayreuth werden.
4. Alle in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

### § 2

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist es

- a) die auf Wunsch Richard Wagners gegründete Richard Wagner-Stipendienstiftung zu unterstützen,
- b) das Verständnis für das Werk Richard Wagners zu wecken, bzw. zu vertiefen,
- c) sich für den Fortbestand der Bayreuther Festspiele einzusetzen,
- d) das kulturelle Leben am Ammersee mitzugestalten,
- e) den künstlerischen Nachwuchs zu fördern,
- f) die musische Bildung und Erziehung zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht indem der Verein kulturelle Veranstaltungen durchführt. Insbesondere durch: Studienreisen, Seminare, Vorträge, Gespräche, den Besuch von Konzerten und Opern.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Indem er die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der musikalischen Volksbildung verfolgt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen, als auch juristische Personen werden. Mitglieder, die mindestens den Jahresbetrag für Fördermitglieder bezahlen, sind zugleich Fördermitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Ortsverbands, Tod, schriftliche Austrittserklärung auf das nächstfolgende Geschäftsjahr oder Ausschluss.
2. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sie
  - a) in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins und deren Satzungsbestimmungen, oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen,
  - b) dem Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten in bedenklichem Maße Schaden zufügen,
  - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand sind. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen,
  - d) unbekannt verzogen sind oder der Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
3. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben jährlich einen Mindestbeitrag zu entrichten, dessen Art, Höhe und Zahlungsweise durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
4. Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis spätestens 31. März zu entrichten.

#### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) 3. Vorsitzenden
  - d) Schriftführer
  - e) Schatzmeister
2. Dem Vorstand obliegen die Gesamtleitung des Vereins und seine repräsentative Vertretung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstands.
4. Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht unter §10 fallen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung alljährlich einzuberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
  - a) mindestens 1/3 der Mitglieder eine solche beantragen,
  - b) eine solche vom Vorstand durch außerordentliche Umstände für notwendig gehalten wird.
3. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
4. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder per elektronisch unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung Stimmrecht**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Änderung der Beitragsordnung
  - e) Abstimmung über fristgerecht gestellte Anträge
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist über die Auflösung des Vereins abzustimmen, liegt Beschlussfähigkeit nur vor, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf entscheiden mehr oder weniger Personen in den Vorstand zu berufen.
4. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
5. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit Stimmenmehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Bei Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin einzureichen.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung wird durch die Rechnungsprüfer vorgenommen. Ihnen obliegen die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung.
2. Sie haben bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihnen obliegt auch die Antragsstellung auf Entlastung des Vorstands.

## **§ 12 Allgemeines**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Aus ihnen muss der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Jedes Protokoll muss vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von beauftragten Vorstandsmitgliedern, unterzeichnet sein.
3. Bei der Auflösung des Richard Wagner-Verbands Ammersee, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Richard Wagner-Stipendienstiftung, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2015 verabschiedete Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.